

Gruppenbesteuerung

Fusionskontrolle – Verschmelzung

Indisponible Grenzen der
Vermieter-Erhaltungspflicht

Nur im Gesellschaftsinteresse
Widerspruch des GmbH-Geschäftsführers

Rückersatz
Ausbildungskosten

Kontrollpflicht für
Host-Provider

Sicherheitsleistung für
Stillgelegte Deponien

„Euro-GmbH“
Organisation von KMU

Besondere Kontrollpflicht für Host-Provider

CLEMENS PICHLER

In der E 6 Ob 178/04 a¹⁾ hat der OGH erstmalig darüber zu entscheiden, inwieweit der Betreiber einer Website (Host-Provider) bei rechtswidrigen Beiträgen eines Nutzers in einem Online-Gästebuch auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Der folgende Kurzbeitrag kommentiert die Eckpunkte dieses Beschlusses.

A. EINLEITUNG

Die in §§ 13–18 ECG normierten Haftungsprivilegien schließen die schadenersatz- bzw strafrechtliche Verantwortung für Provider aus. § 19 ECG normiert jedoch, dass *Vorschriften, nach denen ein Gericht oder eine Behörde dem Provider die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung auftragen kann, unberührt bleiben.*²⁾ Durch diese Einschränkung relativiert sich die rechtspolitisch wünschenswerte Haftungserleichterung. Eine Vorabkontrolle oder eine allgemeine Überwachungspflicht von Beiträgen durch Provider würde das Anbieten von Beitragsmöglichkeiten in Foren, Gästebüchern oder durch Leserbriefe praktisch zum Erliegen bringen. Auf der anderen Seite ist für betroffene Personen oft nur der Provider greifbar, um möglichst umgehend rechtswidrige oder sogar existenzbedrohende Beiträge von anonymen Nutzern zu beseitigen. Die E 6 Ob 178/04 a entwickelt die Rsp zur Frage weiter, wie in diesem Umfeld die divergierenden Interessen abzuwägen sind.

B. UNTERLASSUNGSANSPRUCH GEGEN DEN PROVIDER

In der E bringt der OGH erneut zum Ausdruck, dass für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines Providers materiellrechtliche Normen, etwa ABGB, UWG oder UrhG, heranzuziehen sind. Das ECG beinhaltet keine neuen Haftungsbestimmungen für Provider, sondern ausschließlich Haftungsbefreiungsvoraussetzungen.³⁾ Nach den erwähnten materiellrechtlichen Bestimmungen wird der Provider bereits durch die technische Verbreitung ehrenbeleidigender oder rufschädigender Beiträge zum Täter.⁴⁾ Er kann daher grundsätzlich als Verbreiter rechtswidriger Inhalte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist aber die Zurechenbarkeit von rechtswidrigen Beiträgen zum Provider. Diese Zurechenbarkeit verneinte der OGH etwa bei rechtswidrigen Äußerungen von Diskussionsteilnehmern in Live-Übertragungen von Radio- oder Fernsehsendern.⁵⁾ Eine Zurechenbarkeit liegt jedoch vor, wenn sich der Rundfunkanbieter die Äußerung Dritter zur eigenen Sicht macht.

Bei der Beurteilung der Zurechenbarkeit und damit der Rechtswidrigkeit auf Seiten des Providers ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

Dem Interesse am gefährdeten Gut müssen auch die Interessen des Handelnden und der Allgemeinheit gegenübergestellt werden. Im Anschluss an diese Überlegungen lehnte der OGH etwa eine Haftung eines Buchhändlers als technischer Verbreiter ab.⁶⁾ Hier überwiegt das öffentliche Interesse an der Tätigkeit des Buchhändlers. Diesem obliegt keine allgemeine Prüfpflicht. Auch dem Betreiber eines Online-Archivs kann als technischer Verbreiter ein Rechtfertigungsgrund zukommen.⁷⁾

In Anlehnung an diese Grundsätze hat der OGH in seiner aktuellen E ausgesprochen, dass sich der Betreiber eines Online-Gästebuches nicht von der Äußerung Dritter distanzieren muss, wenn es für Leser erkennbar ist, dass es sich nicht um die Meinung des Providers handelt. Dem Provider ist daher grundsätzlich eine Rechtsverletzung durch Nutzer nicht zuzurechnen, wenn er diese nicht durch sein eigenes Verhalten provoziert.⁸⁾ Der OGH lehnt daher eine allgemeine Verpflichtung zur Vorabkontrolle von Beiträgen ab. Eine solche verstoße gegen § 18 Abs 1 ECG und schränke die Möglichkeit des freien Meinungsaustauschs über Gebühr ein.

Auf den ersten Blick erscheint der Verweis des OGH auf § 18 ECG fragwürdig, da in § 19 ECG gerade normiert wird, dass die §§ 13–18 ECG in Bezug auf Unterlassungsklagen nicht anwendbar sind. Allfällige Rechtfertigungsgründe ergeben sich aber aus der Vornahme einer umfassenden Interessenabwägung aus Geboten und Verboten der gesamten Rechtsordnung.⁹⁾ Der OGH bezieht die Bestimmungen der §§ 13–18 ECG mittelbar in diese Interessenabwägung ein. Weiters verweist der OGH unter Bezugnahme auf die E 6 Ob 274/03 t¹⁰⁾ darauf, dass ohne Hinweis des Verletzten auf einen Eingriff in seine Rechte oder dessen Aufforderung zur Entfernung eine (*allgemeine*) Prüfpflicht des Betreibers nicht gefordert werden könne.

Dr. Clemens Pichler, LL.M., ist Rechtsanwaltsanwärtin mit Schwerpunkt Immaterialgüterrecht und war am Verfahren beteiligt.

- 1) OGH 21. 12. 2006, 6 Ob 178/04 a, s dazu auch die Leitsätze in diesem Heft S 190, ecolex 2007/82.
- 2) Entspricht Art 14 Abs 3 E-Commerce-RL.
- 3) Zankl, E-Commerce-Gesetz (2002) Rz 225; Kresbach, E-Commerce² (2002) 55.
- 4) Vgl SZ 69/113; SZ 72/144; OGH 19. 10. 1999, 4 Ob 213/99 y.
- 5) In der Entscheidung SZ 64/36 lehnte der OGH eine Haftung des technischen Verbreiters ab, wenn die unwahren Tatsachenbehauptungen im Rahmen eines „Meinungsforums“ geäußert und im Wesentlichen kommentarlos wiedergegeben werden.
- 6) SZ 72/144; OGH 18. 12. 2002, 3 Ob 215/02 t.
- 7) OGH 11. 12. 2003, 6 Ob 274/03 t.
- 8) Vgl Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, Mediengesetz Praxiskommentar² § 6 Rz 43.
- 9) SZ 68/136 mwN; OGH 29. 9. 1999, 6 Ob 119/99 i.
- 10) In dieser E verneint der OGH eine (allgemeine) Prüfpflicht eines Betreibers eines Online-Archivs.

Dass der OGH im konkreten Fall dennoch den Unterlassungsanspruch gegen den Provider bejahte, lag daran, dass der Provider nach Auffassung des OGH eine *besondere Prüfpflicht* verletzt habe. Eine solche besondere Kontrollpflicht bestünde, wenn dem Betreiber schon mindestens eine Rechtsverletzung durch einen Beitrag bekannt gegeben wurde und sich damit die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen durch einzelne Nutzer konkretisiert habe. Wird dem Provider eine Rechtsverletzung bekannt gegeben, ist dieser verpflichtet, weitere Beiträge laufend zu beobachten, ob diese rechtswidrige Äußerungen der beanstandeten Art zum Inhalt haben. Verstößt der Betreiber gegen diese besondere Kontrollpflicht, kommt ihm kein Rechtfertigungsgrund zu. Im konkreten Fall sei bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass der Nutzer unter einem Pseudonym schrieb, zu weiteren Rechtsverletzungen einlud und eine Kontrolle auf derartige Rechtsverletzungen hin mit geringerem Aufwand möglich sei, als eine allgemeine Überwachung. Eine solche besondere Kontrollpflicht sei daher Providern zumutbar. Da nach dem gelöschten Beitrag ein weiterer rechtswidriger Beitrag erfolgte und dieser nicht unverzüglich gelöscht wurde, verletze der Provider seine besondere Kontrollpflicht.

C. INHALT DER BESONDEREN KONTROLLPFLICHT

Der OGH geht in seiner E nicht näher darauf ein, was genau Inhalt der besonderen Kontrollpflicht des Providers ist bzw ab welchem Zeitpunkt diese verletzt wird. Die Löschung eines weiteren rechtswidrigen Beitrags nach mehr als einer Woche sei jedenfalls rechtswidrig. Ob bzw ab welchem Zeitpunkt ein Verstoß gegen die besondere Kontrollpflicht vorliegt, wird in zukünftigen Fällen noch klarer herausgearbeitet werden müssen. Dabei wird es mE insb auf nachstehende Punkte ankommen:

- Inwieweit ist es dem Provider technisch und wirtschaftlich möglich und zumutbar, die Gefahren von Rechtsgutverletzungen zu vermeiden?
- Welche Vorteile zieht der Provider aus seinen Diensten?

- Welche berechtigten Sicherheitserwartungen darf der betroffene Verkehrskreis erwarten?
- Inwieweit sind Risiken vorhersehbar?
- Welche Rechtsgutverletzungen drohen?

In einer vergleichbaren Entscheidung in Deutschland¹¹⁾ wurde bei einem privatem Betreiber eines Online-Forums eine Kontrollpflicht verneint, da dieser nicht professionell tätig war und wirtschaftlich nicht davon profitierte. Hier habe der private Betreiber keine eigenständige Kontrollpflicht, sondern müsse nur der Löschungsaufforderung des Betroffenen nachkommen.

D. AUSBLICK

Obwohl der OGH mit der gegenständlichen E für weitere Klarstellungen zur Prüfpflicht von Host-Providern sorgte, hat die Entscheidung fast ebenso viele Fragen aufgeworfen. Auf den Inhalt der besonderen Kontrollpflicht von Betreibern wird in der E nicht näher eingegangen. Auch die Kriterien, welche bei dieser Kontrollpflicht offenbar in die Interessenabwägung einfließen, werden nur kurz angerissen und lassen vorläufig keine abschließende Beurteilung zu. Der OGH verweist nur pauschal darauf, dass eine Kontrolle „*im vorliegenden Fall jedenfalls zumutbar*“ sei. In Anlehnung an die deutsche Rsp wird wohl einem professionellen Betreiber weit mehr zumutbar sein als einem privaten Betreiber. Der OGH hat das professionelle Betreiben eines Online-Gästebuches vorerst nicht als Anhaltspunkt in seine Interessenabwägung aufgenommen. Daher ist auch ein privater Betreiber einer Website mit Beitragsmöglichkeiten vorerst gut beraten, sich an die besondere Kontrollpflicht zu halten. Die E ist auf Grund der Gleichartigkeit auch für die Betreiber von Online-Foren und auch auf Online-Leserbriefe anwendbar. Im Falle eines allgemeinen Live-Chats wird in Analogie zu einer Live-Fernsehsendung die besondere Kontrollpflicht entfallen. Auch hier handelt es sich um eine nicht beeinflussbare Echtzeitkommunikation.

11) OLG Düsseldorf, Urteil v 7. 6. 2006, I-15 U 21/06.